

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

25. Februar 2003

**Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt;
hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen auf
Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone**

Mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl I S. 4621) wurde im Zusammenhang mit der Anhebung der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen eine Gleitzonenregelung für den Niedriglohnbereich eingeführt. Während ab 1. April 2003 geringfügige Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt bis zu 400 EUR im Monat versicherungsfrei bleiben, sind Beschäftigungen mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in der sich anschließenden Gleitzone von 400,01 EUR bis 800,00 EUR zwar versicherungspflichtig, allerdings hat der Arbeitnehmer nur einen reduzierten - von ca. 4% bei 400,01 EUR auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 21% bei 800,00 EUR progressiv ansteigenden - Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt unverändert. Die Regelung zur Gleitzone gilt jedoch nicht für Auszubildende.

Durch diese neue Gleitzone soll die sog. Niedriglohnschwelle beseitigt werden, die in Beschäftigungsverhältnissen bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze zu einem abrupten Anstieg auf den vollen Sozialversicherungsbeitrag führen würde.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit haben die sich aus der Gleitzonenregelung für das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht ergebenden Auswirkungen beraten und die erzielten Ergebnisse in diesem Rundschreiben zusammengefasst.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Gesetzliche Vorschriften..... 4
2	Allgemeines..... 8
3	Versicherungsrecht..... 9
4	Beitragsrecht..... 9
4.1	Grundsätze..... 9
4.2	Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts..... 9
4.3	Beitragsberechnung und Beitragstragung in der Gleitzone..... 11
4.3.1	Besonderheiten..... 11
4.3.2	Beitragspflichtige Einnahmen..... 12
4.3.3	Beitragsberechnung..... 13
4.3.4	Mehrere Beschäftigungen..... 15
4.3.5	Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb der Gleitzone..... 16
4.3.6	Ausnahmen..... 17
4.3.7	Nettoarbeitsentgelt..... 18
4.3.8	Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags..... 18
4.3.9	Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz..... 19
5	Melderecht..... 19
6	Beispiele..... 20

1 Gesetzliche Vorschriften

**§ 136 SGB III
Leistungsentgelt**

(1) ...

(2) ... Besonderheiten zu den Entgeltabzügen in der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches sind nicht zu berücksichtigen.

(3) ...

**§ 344 SGB III
Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter**

(1) - (3) ...

(4) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400).$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 25 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (§ 163 Abs. 10 Sechstes Buch) des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Dies gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

**§ 346 SGB III
Beitragstragung bei Beschäftigten**

(1) ...

(1a) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 344 Abs. 4 bestimmt, werden die Beiträge abweichend von Absatz 1 Satz 1 getragen

1. von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird,
2. im Übrigen von den versicherungspflichtig Beschäftigten.

(2) - (3) ...

§ 20 SGB IV

Aufbringung der Mittel, Gleitzone

(1) ...

(2) Eine Gleitzone im Sinne dieses Gesetzbuches liegt bei einem Beschäftigungsverhältnis vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro im Monat liegt und die Grenze von 800,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

§ 47 SGB V

Höhe und Berechnung des Krankengeldes

(1) ... Bei der Berechnung des Regelentgelts nach Satz 1 und des Nettoarbeitsentgelts nach den Sätzen 2 und 4 sind die für die jeweilige Beitragsbemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches nicht zu berücksichtigen.

(2) - (6) ...

§ 226 SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter

(1) - (3) ...

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 wird bei versicherungspflichtig Beschäftigten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt (AE) innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches ein Betrag der Beitragsbemessung zugrunde gelegt, der sich nach folgender Formel ermittelt:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400).$$

F ist der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 25 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Faktor ist auf vier Dezimalstellen zu runden. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres (§ 245). Für das Jahr 2003 betragen der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 41,7 vom Hundert und der Faktor F 0,5995. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

§ 249 SGB V

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung

(1) - (3) ...

(4) Abweichend von Absatz 1 werden die Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches vom Arbeitgeber in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz der Krankenkasse auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten getragen.

§ 163 SGB VI

Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) - (9) ...

(10) Bei Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, ist beitragspflichtige Einnahme der Betrag, der sich aus folgender Formel ergibt:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400).$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 25 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 245 Abs. 1 Fünftes Buch), der zum 1. Januar des Jahres festgestellt wurde, in dem der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln ist. Für das Jahr 2003 betragen der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 41,7 vom Hundert und der Faktor F 0,5995. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Abweichend von Satz 1 ist beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer dies schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt. Die Erklärung kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nach Satz 1 nur einheitlich abgegeben werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

§ 168 SGB VI

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. - 1c. ...

1d. bei Arbeitnehmern, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 163 Abs. 10 Satz 1 bestimmt, von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten.

2. - 9. ...

(2) - (3) ...

§ 58 SGB XI

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten

(1) - (2) ...

(3) ... Im Übrigen findet Absatz 1 Anwendung, soweit es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches handelt, für die Absatz 5 Satz 2 Anwendung findet.

(4) ...

(5) ... § 249 Abs. 4 des Fünften Buches gilt mit der Maßgabe, dass statt des Beitragsatzes der Krankenversicherung der Beitragssatz der Pflegeversicherung und bei den in Absatz 3 Satz 1 genannten Beschäftigten für die Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitgebers ein Beitragssatz in Höhe von 0,7 vom Hundert Anwendung findet.

2 Allgemeines

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zudem sind die Meldungen von Beschäftigungen in der Gleitzone besonders zu kennzeichnen.

Ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone liegt nach § 20 Abs. 2 SGB IV vor, wenn das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt von 400,01 EUR bis 800,00 EUR im Monat liegt und die Grenze von 800,00 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen zur Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt (vgl. Beispiele 1 und 2).

Bei der Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen ist jedoch zu beachten, dass eine geringfügige Beschäftigung, die neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt wird, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV i.d.F. ab 01.04.2003 versicherungsfrei bleibt. Nach den von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegebenen Geringfügigkeits-Richtlinien vom 25. Februar 2003 handelt es sich hierbei um die zuerst aufgenommene geringfügige Beschäftigung. Diese Beschäftigung ist bei der Zusammenrechnung nicht zu berücksichtigen. Das aus § 8 Abs. 2

Satz 1 SGB IV erworbene Recht darf durch § 20 Abs. 2 SGB IV nicht wieder genommen werden (vgl. Beispiele 3 und 4).

3 Versicherungsrecht

Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung innerhalb der Gleitzone ausüben, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften. Die in den einzelnen Versicherungszweigen geltenden versicherungsrechtlichen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung.

4 Beitragsrecht

4.1 Grundsätze

Die Beiträge, die aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, werden nach einem Beitragsatz von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben (§§ 241 ff. SGB V, § 54 Abs. 2 SGB XI, § 157 SGB VI, § 341 Abs. 1 SGB III), die jedoch nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird (§ 223 Abs. 3 SGB V, § 55 Abs. 2 SGB XI, § 157 SGB VI, § 341 Abs. 3 SGB III).

Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen der versicherungspflichtig Beschäftigten (§ 223 Abs. 2 SGB V, § 54 Abs. 2 SGB XI, § 161 Abs. 1 SGB VI, § 341 Abs. 3 SGB III). Beitragspflichtige Einnahme der versicherungspflichtig Beschäftigten ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt (§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).

Getragen werden die Beiträge je zur Hälfte von den versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern und den Arbeitgebern (§ 249 Abs. 1 SGB V, § 58 Abs. 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 346 Abs. 1 SGB III).

4.2 Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts

Die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen zur Gleitzone finden Anwendung, wenn das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung bzw. bei Bestehen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse die hieraus insgesamt erzielten Arbeitsentgelte in der Gleitzone liegen. Dies ist der Fall, wenn das aus der Beschäftigung bzw. den Beschäftigungen erzielte monatliche Arbeitsentgelt (insgesamt) regelmäßig in der Gleitzone von 400,01 EUR bis 800,00 EUR

liegt (§ 20 Abs. 2 SGB IV). Gleitzonefälle liegen demnach nicht vor, wenn lediglich Teilarbeitsentgelte (z.B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Beginn bzw. Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats) innerhalb der Gleitzone liegen.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt in der Gleitzone liegt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Dabei finden dieselben Grundsätze Anwendung, die auch für die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen gelten.

Hiernach ist mindestens auf das Arbeitsentgelt abzustellen, auf das der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat (z.B. aufgrund eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelabsprache); insoweit kommt es auf die Höhe des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts nicht an. Ein arbeitsrechtlich zulässiger schriftlicher Verzicht auf künftig entstehende Arbeitsentgeltansprüche mindert das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt.

Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit (z.B. aufgrund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags oder aufgrund Gewohnheitsrechts wegen betrieblicher Übung) mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen (vgl. analog Urteil des BSG vom 28.02.1984 - 12 RK 21/83 -, USK 8401). So bleiben z.B. Jubiläumszuwendungen bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt, da es sich nicht um jährlich wiederkehrende Zuwendungen handelt. Hat der Arbeitnehmer auf die Zahlung einer einmaligen Einnahme schriftlich verzichtet, kann die einmalige Einnahme - ungeachtet der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Verzichts - bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen sind einmalige Einnahmen bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts nur insoweit zu berücksichtigen, als sie aus der zu beurteilenden Beschäftigung resultieren. Soweit einmalige Einnahmen aus ruhenden Beschäftigungsverhältnissen (z.B. bei Wehrdienst oder Elternzeit) gezahlt werden, bleiben sie außer Betracht.

Bei schwankender Höhe des Arbeitsentgelts und in den Fällen, in denen im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses saisonbedingt unterschiedliche Arbeitsentgelte erzielt werden, ist der regelmäßige Betrag nach denselben Grundsätzen zu ermitteln, die für die Schätzung des Jahresarbeitsentgelts in der Krankenversicherung bei schwankenden Bezügen gelten; diese Feststellung bleibt für die Vergangenheit auch dann maßgebend, wenn sie infolge nicht sicher voraussehbarer Umstände mit den tatsächlichen Arbeitsentgelten aus der Beschäftigung nicht übereinstimmt (vgl. analog Urteile des BSG vom 27.09.1961 - 3 RK 12/57 -, SozR Nr. 6

zu § 168 RVO, vom 23.11.1966 - 3 RK 56/64 -, USK 6698, und vom 23.04.1974 - 4 RJ 335/72 -, USK 7443).

Nach ausdrücklicher Bestimmung in Satz 3 des § 14 Abs. 1 SGB IV gehören steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung. Hierunter fallen z.B. die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder für die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen bis zur Höhe von insgesamt 1848 EUR im Kalenderjahr. Der steuerliche Freibetrag ist für die Ermittlung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung in gleicher Weise zu berücksichtigen wie im Steuerrecht, d.h. der steuerfreie Jahresbetrag von 1848 EUR kann pro rata (z.B. monatlich mit 154 EUR) angesetzt oder en bloc (z.B. jeweils zum Jahresbeginn bzw. zu Beginn der Beschäftigung) ausgeschöpft werden. Sofern eine Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres beendet wird und der Steuerfreibetrag noch nicht verbraucht ist, wird durch eine (rückwirkende) volle Ausschöpfung des Steuerfreibetrags die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung nicht geändert.

Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, sind für die Prüfung des Anwendungsbereichs der Gleitzone-Regelung nur die Arbeitsentgelte zusammenzurechnen, die aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen erzielt werden (z.B. keine Berücksichtigung einer versicherungsfreien Beschäftigung als Beamter). Geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die nur in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, werden jedoch nicht bei der Zusammenrechnung berücksichtigt. Hingegen werden Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 325,01 EUR bis 400,00 EUR bei der Zusammenrechnung berücksichtigt, die nach dem am 31.03.2003 geltenden Recht versicherungspflichtig waren, aufgrund der Änderung der Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen seit dem 01.04.2003 zwar geringfügig und somit versicherungsfrei wären, jedoch nach dem Übergangsrecht (§ 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI, § 434i SGB III) versicherungspflichtig bleiben.

4.3 Beitragsberechnung und Beitragstragung in der Gleitzone

4.3.1 Besonderheiten

Für die Beitragsberechnung und Beitragstragung bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone gelten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung besondere Regelungen. Im Ergebnis haben die Arbeitge-

ber weiterhin ihren „vollen“ Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen. Die Arbeitnehmer tragen jedoch nur einen reduzierten Beitragsanteil, der am Beginn der Gleitzone bei 400,01 EUR ca. 4% des tatsächlichen Arbeitsentgelts beträgt und bis zum Ende der Gleitzone bei 800,00 EUR auf den vollen Beitragsanteil (ca. 21% des tatsächlichen Arbeitsentgelts) progressiv ansteigt.

Der geringere Arbeitnehmeranteil ergibt sich durch die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende reduzierte beitragspflichtige Einnahme (Beitragsbemessungsgrundlage) und die besondere Regelung über die Beitragstragung.

4.3.2 Beitragspflichtige Einnahmen

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone beschäftigt sind, wird in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III für die Berechnung des Beitrags als beitragspflichtige Einnahme nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, sondern ein Betrag, der nach folgender Formel berechnet wird:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$$

$$\Rightarrow AE = \text{Arbeitsentgelt}$$

$$F = \frac{25\%}{\text{Ø Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz}}$$

Der Berechnung des Faktors F wird dabei der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres zugrunde gelegt, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist. Der Faktor ist auf vier Dezimalstellen zu runden. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, in der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres (§ 245 Abs. 1 SGB V). Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Für das Jahr 2003 betragen der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 41,7% (Krankenversicherung \emptyset 14%, Pflegeversicherung 1,7%, Rentenversicherung 19,5%, Arbeitslosenversicherung 6,5%) und der Faktor F 0,5995. Demzufolge kann die für das Jahr 2003 anzuwendende Formel wie folgt vereinfacht werden:

$$\text{beitragspflichtige Einnahme} = 1,4005 \times AE - 320,40$$

(Vgl. Beispiele 5 und 6)

Die Formel für die Reduzierung der beitragspflichtigen Einnahme ist immer anzuwenden, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist (vgl. Beispiele 11 und 12 zur Ziffer 4.3.3).

In den Fällen, in denen nur ein Teilarbeitsentgelt gezahlt wird (z.B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Beginn bzw. Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats) ist - ausgehend von der monatlichen beitragspflichtigen Einnahme - die anteilige beitragspflichtige Einnahme zu berechnen. Hierfür ist zunächst ausgehend vom anteiligen Arbeitsentgelt das monatliche Arbeitsentgelt zu berechnen, welches in diesen Fällen der monatlichen beitragspflichtigen Einnahme entspricht. Die Berechnung erfolgt nach folgenden Formeln:

$$\text{monatliches Arbeitsentgelt} = \frac{\text{anteiliges Arbeitsentgelt} \times 30}{\text{Kalendertage}}$$

(hier: monatliches Arbeitsentgelt = monatliche beitragspflichtige Einnahme)

$$\text{anteilige beitragspflichtige Einnahme} = \frac{\text{monatliche beitragspflichtige Einnahme} \times \text{Kalendertage}}{30}$$

Dabei ist unerheblich, ob das anteilige Arbeitsentgelt unterhalb der Gleitzone liegt. Für die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone ist allein auf das monatliche Arbeitsentgelt abzustellen (vgl. Beispiele 7 und 8).

4.3.3 Beitragsberechnung

Unter Zugrundelegung der mit der speziellen Formel berechneten reduzierten beitragspflichtigen Einnahme aus einer Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone wird

für die Ermittlung der von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteile zunächst nach den allgemeinen Vorschriften der zu zahlende Gesamtsozialversicherungsbeitrag berechnet.

Die Höhe des vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteils ergibt sich im Anschluss aus den besonderen Regelungen zur Beitragstragung bei Beschäftigungen innerhalb der Gleitzone (§ 249 Abs. 4 SGB V, § 58 Abs. 5 Satz 2 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI, § 346 Abs. 1a SGB III). Hiernach sind von den Arbeitgebern die Beiträge in Höhe der Hälfte des Betrages zu zahlen, der sich ergibt, wenn der jeweilige Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrunde liegende tatsächliche Arbeitsentgelt angewendet wird und im Übrigen von den beschäftigten Arbeitnehmern.

Demnach berechnet sich der vom Arbeitnehmer zu tragende Beitragsanteil aus der Differenz des aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme berechneten vollen Beitrags zu dem jeweiligen Versicherungszweig und des vom Arbeitgeber zu tragenden regulären Beitragsanteils:

<i>Arbeitnehmerbeitragsanteil</i>	=	<i>voller Beitrag auf Basis der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme</i>	-	<i>Arbeitgeberbeitragsanteil auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts</i>
-----------------------------------	---	--	---	--

oder vereinfacht dargestellt:

<i>Arbeitgeberbeitragsanteil</i>	=	<i>tatsächliches Arbeitsentgelt</i>	x	<i>halber Beitragssatz</i>
<i>Arbeitnehmerbeitragsanteil</i>	=	<i>reduzierte beitragspflichtige Einnahme</i>	x	<i>halber Beitragssatz x 2 - Arbeitgeberbeitragsanteil</i>

(Vgl. Beispiele 9 und 10)

Besteht nach besonderen Regelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit (z.B. in der Krankenversicherung von Arbeitnehmern, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine dem Grunde nach versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen; § 6 Abs. 3a SGB V) oder liegt eine Befreiung von der Versicherungspflicht vor (z.B. in der Rentenversicherung wegen Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), sind zu den betreffenden Versicherungszweigen keine Beiträge zu zahlen (vgl. Beispiele 11 und 12).

Insbesondere bei geringfügigen Nebenbeschäftigungen können die besonderen Vorschriften über die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu verschiedenen versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilungen der Haupt- und Nebenbeschäftigungen führen (§ 8 Abs. 2 SGB IV i.V.m. § 7 Abs. 1 SGB V, § 5 Abs. 2 SGB VI und § 27 Abs. 2 SGB III). Soweit hiernach die Nebenbeschäftigung in einzelnen Versicherungszweigen versicherungsfrei bleibt, sind demnach zu den betreffenden Versicherungszweigen auch keine individuellen Beiträge aus der Nebenbeschäftigung zu zahlen (vgl. Beispiel 13 sowie nähere Ausführungen in den von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegebenen Geringfügigkeits-Richtlinien vom 25. Februar 2003). Dies gilt auch für den Arbeitgeberbeitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung, der nach § 421k SGB III für zuvor Arbeitslose, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nicht zu zahlen ist (vgl. Beispiele 12 und 14). Der für Beschäftigte zu zahlende Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung (§ 172 Abs. 1 SGB VI), die als Bezieher einer Altersvollrente bzw. Versorgung oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder wegen einer Beitragserstattung aus eigener Versicherung rentenversicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 4 SGB VI), ist hingegen auch in den Gleitzonefällen zu zahlen. Für Beschäftigte, die aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung rentenversicherungsfrei sind, ist zu beachten, dass der Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 172 Abs. 2 SGB VI zur Versorgungseinrichtung zu zahlen ist (vgl. Beispiel 11).

Für knappschaftlich rentenversicherte Arbeitnehmer wirkt sich die Gleitzone-Regelung in gleicher Weise aus, wie bei einem in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherten Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 3 SGB VI). Allerdings ist der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil auf Basis des besonderen Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu ermitteln. Für die Berechnung der Beitragsanteile ist zunächst der Arbeitnehmerbeitragsanteil zu berechnen, der vom Arbeitnehmer zu tragen wäre, wenn er in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten versichert wäre. Der Arbeitgeberbeitragsanteil ergibt sich aus der Differenz des Gesamtbeitrags auf der Basis der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme und des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung abzüglich des Arbeitnehmerbeitragsanteils (vgl. Beispiel 15).

4.3.4 Mehrere Beschäftigungen

Werden mehrere (ggf. durch Zusammenrechnung) versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt (Ausnahmen vgl. Ziffer 4.3.6), deren Arbeitsentgelte jedoch in der Summe innerhalb der Gleitzone liegen, können die für die Berechnung der Arbeitnehmerbeitragsanteile zugrunde zu legenden reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen für die einzelnen Beschäftigungen nicht nach der sich aus dem Gesetz ergebenden Formel (vgl. Ziffer 4.3.2) ermittelt werden.

In diesen Fällen berechnet sich die beitragspflichtige Einnahme wie folgt:

$$\frac{[F \times 400 + (2 - F) \times (GAE - 400)] \times EAE}{GAE}$$

oder nach der vereinfachten Formel für das Jahr 2003:

$$\frac{(1,4005 \times GAE - 320,40) \times EAE}{GAE}$$

$$\Rightarrow \begin{aligned} EAE &= \text{Einzelarbeitsentgelt} \\ GAE &= \text{Gesamtarbeitsentgelt} \end{aligned}$$

Das Ergebnis der Berechnung ist auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei die letzte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen ist, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde (vgl. Beispiel 16).

Der Arbeitnehmer hat seinen Arbeitgebern die für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben über die Höhe der jeweiligen monatlichen Arbeitsentgelte der einzelnen Beschäftigungen zu machen (§ 28o Abs. 1 SGB IV).

Die nachfolgend unter Ziffer 4.3.5 dargestellten besonderen Regelungen bei Gleitzonenbeschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb der Gleitzone gelten hier nicht.

4.3.5 Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb der Gleitzone

Bei Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb der Gleitzone (z.B. schwankendes Arbeitsentgelt, Einmalzahlungen), in denen zwar das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt, das tatsächliche monatliche Arbeitsentgelt jedoch die Gleitzonengrenzen über- oder unterschreitet, kann die für die Beitragsberechnung zu ermittelnde beitragspflichtige Einnahme nicht nach den o.a. Formeln berechnet werden.

In diesen Fällen ist (entsprechend einer beabsichtigten Klarstellung durch den Verordnungsgeber in § 2 der Beitragszahlungsverordnung) in den Monaten, in denen das Arbeitsentgelt die untere Gleitzonengrenze von 400,01 EUR unterschreitet, für die Berechnung der bei-

tragspflichtigen Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt mit dem Faktor F (im Kalenderjahr 2003 beträgt F 0,5995) zu multiplizieren:

$$\textit{tats\u00e4chliches Arbeitsentgelt} \times F = \textit{beitragspflichtige Einnahme}$$

In den Monaten des Überschreitens der oberen Gleitzonegrenze von 800,00 EUR hat die Beitragsberechnung nach den allgemeinen Regelungen zu erfolgen. Das hei\u00dft, der Beitragsberechnung ist das tats\u00e4chliche Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme zugrunde zu legen und der Beitrag vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur H\u00e4lfte zu tragen (vgl. Beispiele 17 und 18):

$$\textit{tats\u00e4chliches Arbeitsentgelt} = \textit{beitragspflichtige Einnahme}$$

4.3.6 Ausnahmen

Die besonderen Regelungen zur Gleitzone gelten ausdr\u00fccklich nicht f\u00fcr Personen, die zu ihrer Berufsausbildung (z.B. Auszubildende, Praktikanten) besch\u00e4ftigt sind.

Dar\u00fcber hinaus finden diese Regelungen auch bei Besch\u00e4ftigungen keine Anwendung, f\u00fcr deren Beitragsberechnung fiktive Arbeitsentgelte zugrunde gelegt werden (z.B. bei der Besch\u00e4ftigung behinderter Menschen in anerkannten Werkst\u00e4tten f\u00fcr behinderte Menschen, bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angeh\u00f6rigen \u00e4hnlicher Gemeinschaften).

In den F\u00e4llen der Altersteilzeit oder bei sonstigen Vereinbarungen \u00fcber flexible Arbeitszeiten, in denen lediglich das reduzierte Arbeitsentgelt in die Gleitzone f\u00e4llt, finden die besonderen Regelungen zur Gleitzone ebenfalls keine Anwendung. Dies gilt auch f\u00fcr Arbeitsentgelte aus Wiedereingliederungsma\u00dfnahmen nach einer Arbeitsunf\u00e4higkeit. Ma\u00dfgebend sind in diesen F\u00e4llen nicht die reduzierten, sondern die „vollen“ Arbeitsentgelte.

Die besonderen Regelungen zur Gleitzone gelten auch nicht f\u00fcr versicherungspflichtige Arbeitnehmer, deren monatliches Arbeitsentgelt regelm\u00e4\u00dfig mehr als 800,00 EUR betr\u00e4gt und nur wegen Kurzarbeit (Kug) oder im Baugewerbe wegen schlechten Wetters (WAG) so weit gemindert ist, dass das tats\u00e4chlich erzielte Arbeitsentgelt (Istentgelt) die obere Gleitzonegrenze von 800,00 EUR unterschreitet. Nach § 20 Abs. 2 SGB IV ist u.a. Voraussetzung, dass das aus der Besch\u00e4ftigung erzielte Arbeitsentgelt die Grenze von 800,00 EUR regelm\u00e4\u00dfig nicht \u00fcberschreitet. Diese Voraussetzung ist bei Arbeitsausf\u00e4llen wegen Kurzarbeit oder

schlechten Wetters und der daraus folgenden Entgeltminderung nicht gegeben, weil die Entgeltminderung nur vorübergehend ist und regelmäßig ein über 800 EUR liegendes Arbeitsentgelt erzielt wird (vgl. Beispiel 19). Eine andere Beurteilung ergibt sich, wenn für die Beschäftigung die Gleitzonenregelung des § 20 Abs. 2 SGB IV bereits gilt, weil das Arbeitsentgelt (z.B. bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 20 Std. wöchentlich) ohne Arbeitsausfälle durch Kurzarbeit oder wegen schlechten Wetters innerhalb der Gleitzone von 400,01 EUR bis 800,00 EUR liegt. In diesen Fällen ist bei den genannten Arbeitsausfällen und der Minderung des Arbeitsentgelts weiterhin die Gleitzonenregelung anzuwenden (vgl. Beispiel 20).

Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen, die nur in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI versicherungspflichtig sind, handelt es sich nicht um Gleitzonenfälle. Dies gilt auch für Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 325,01 EUR bis 400,00 EUR, die nach dem am 31.03.2003 geltenden Recht versicherungspflichtig waren, aufgrund der Änderung der Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen seit dem 01.04.2003 zwar geringfügig und somit versicherungsfrei wären, jedoch nach dem Übergangsrecht (§ 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI, § 434i SGB III) versicherungspflichtig bleiben. Anders als die aufgrund eines Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit versicherungspflichtigen Beschäftigungen, sind die nach dem Übergangsrecht versicherungspflichtigen Beschäftigungen bei der Prüfung der Gleitzone aus mehreren Beschäftigung (vgl. Ziffer 4.2) mit zu berücksichtigen.

4.3.7 Nettoarbeitsentgelt

Ist für eine Beschäftigung ein Nettoarbeitsentgelt i.S. des § 14 Abs. 2 SGB IV vereinbart, ist bei dem für die Prüfung, ob es sich um eine Beschäftigung in der Gleitzone handelt, zugrunde zu legenden Bruttoarbeitsentgelt nicht der reduzierte Arbeitnehmerbeitrag, sondern der reguläre Arbeitnehmerbeitrag zu berücksichtigen.

4.3.8 Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Aufgrund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und darauffolgend des Arbeitnehmerbeitragsanteils bei Beschäftigungen in der Gleitzone, werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zugrunde gelegt. Das heißt, aufgrund des reduzierten Arbeitnehmerbeitrags erwirbt der Beschäftigte reduzierte Rentenanwartschaften.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die Beschäftigungen in der Gleitzone ausüben, haben in der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen (§ 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI). Durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone können die damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.

Hierzu muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass der Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll. Die Erklärung kann jedoch nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie auf den Beginn der Beschäftigung zurück, falls der Arbeitnehmer dies wünscht. Die Erklärung bleibt für die Dauer der Beschäftigungen bindend (§ 163 Abs. 10 Satz 7 SGB VI) und ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

4.3.9 Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Die Umlagen sind nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Lohnfortzahlungsgesetz in Vomhundertsätzen des Arbeitsentgelts festzusetzen, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen werden oder bei Versicherungspflicht zu bemessen wären (Beitragsbemessungsgrundlage). Da in den Gleitzonenfällen die reduzierten Arbeitsentgelte (beitragspflichtige Einnahmen) als Beitragsbemessungsgrundlage zu Grunde zu legen sind, hat die Festsetzung der Umlage ebenfalls von der reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage zu erfolgen, es sei denn, auf die Reduzierung wurde verzichtet (vgl. Ziffer 4.3.8).

5 Melderecht

In § 28a Abs. 1 SGB IV sind alle Meldetatbestände abschließend aufgeführt; ein Meldetatbestand für den Eintritt in eine oder den Austritt aus einer Beschäftigung der Gleitzone wurde nicht aufgenommen. Bei einem Eintritt oder Austritt einer Beschäftigung in oder aus der Gleitzone sind demnach keine Meldungen durch den Arbeitgeber abzugeben.

Da in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Anwendung der Hinzuverdienstregelungen und bei der Durchführung von Beitragserstattungen das tatsächliche Arbeitsentgelt bzw. die tatsächlich vom Versicherten getragenen Beiträge maßgebend sind, ist die Meldung mit einem Kennzeichen zu versehen, sofern ein Arbeitsentgelt (Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung) gemeldet wird. Für diese Kennzeichnung ist das Feld „Gleitzone“ zu benutzen. Sofern für Meldungen noch die bislang verwendeten Meldevordrucke genutzt wer-

den, ist das Feld „Kontrollmeldung“ zu verwenden. Das Kennzeichen besteht in drei Ausprägungen:

- 0 = Keine Gleitzone bzw. Verzicht auf die Anwendung der Gleitzonenregelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- 1 = Gleitzone; tatsächliche Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 400,01 EUR bis 800,00 EUR
- 2 = Gleitzone; Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 400,01 EUR bis 800,00 EUR als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 400,01 EUR und über 800,00 EUR.

In die Meldungen ist als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme (vgl. Ziffer 4.3.2) einzutragen. Bei unterschiedlichen Anwendungen der Gleitzonenregelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (z.B. beim Verzicht auf die Anwendung der Gleitzonenregelung in der Rentenversicherung) richtet sich die Kennzeichnung der Meldungen nach der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

6 Beispiele

Die folgenden Beispiele basieren auf angenommenen Beschäftigungen im Jahr 2003 und demzufolge auf dem Faktor $F = 0,5995$. Die Berechnung der Beiträge hat grundsätzlich nach Versicherungszweigen getrennt zu erfolgen. Aus redaktionellen Gründen wurde jedoch zur Förderung der Übersichtlichkeit in den Beispielen 15 bis 17 und 20 der Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach einem durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz i.H.v. 41,7% berechnet und dargestellt.

Beispiel 1 (zu 2):

Beschäftigung A : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 350,00 EUR

Beschäftigung B : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 250,00 EUR

Die monatlichen Arbeitsentgelte der beiden geringfügigen Beschäftigungen liegen zwar jeweils unterhalb der Gleitzone, da jedoch die Summe der monatlichen Arbeitsentgelte der aufgrund der Zusammenrechnung versicherungspflichtigen Beschäftigungen i.H.v. 600,00 EUR in der Gleitzone liegt, finden die besonderen Regelungen zur Gleitzone Anwendung.

Beispiel 2 (zu 2):

Beschäftigung A : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 450,00 EUR

Beschäftigung B : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 500,00 EUR

Die monatlichen Arbeitsentgelte der Beschäftigungen liegen zwar jeweils in der Gleitzone, da jedoch die Summe der monatlichen Arbeitsentgelte i.H.v. 950,00 EUR über der Gleitzonengrenze liegt, finden die besonderen Regelungen zur Gleitzone keine Anwendung.

Beispiel 3 (zu 2):

Beschäftigung A : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 750,00 EUR

Beschäftigung B : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 220,00 EUR

Da es sich bei der Beschäftigung B um eine in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versicherungsfreie „erste“ geringfügige Nebenbeschäftigung handelt, erfolgt keine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus beiden Beschäftigungen. Die Beschäftigung B ist auch arbeitslosenversicherungsfrei, da in der Arbeitslosenversicherung Zusammenrechnungen mit Hauptbeschäftigungen ausgeschlossen sind. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach weiterhin in der Gleitzone. Die besonderen Regelungen zur Gleitzone finden daher auf die Beschäftigung A Anwendung.

Beispiel 4 (zu 2):

Beschäftigung A : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 750,00 EUR

Beschäftigung B : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 220,00 EUR (ab 01.05.2003)

Beschäftigung C : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 300,00 EUR (ab 01.07.2003)

Da es sich bei der Beschäftigung B um eine versicherungsfreie „erste“ geringfügige Nebenbeschäftigung handelt, erfolgt in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung keine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und B. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach zunächst weiterhin in der Gleitzone. Die besonderen Regelungen zur Gleitzone finden daher vorerst auf die Beschäftigung A Anwendung. Mit Aufnahme der Beschäftigung C hat jedoch eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus der Beschäftigung A und C in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu erfolgen. Da die Summe der Arbeitsentgelte die obere Gleitzonengrenze übersteigt, finden ab 01.07.2003 für die Kranken-, Pflege- und Rentenversiche-

rung die besonderen Regelungen zur Gleitzone keine Anwendung mehr. Etwas Anderes gilt jedoch für die Arbeitslosenversicherung, in der auch keine Zusammenrechnung der Nebenbeschäftigungen untereinander erfolgt. Hier handelt es sich bei der Beschäftigung A auch über den 30.06.2003 hinaus um einen Gleitzonenfall.

Beispiel 5 (zu 4.3.2):

Mtl. Arbeitsentgelt = 650,00 EUR

beitragspflichtige Einnahme = $1,4005 \times 650,00 - 320,40 = 589,93$ EUR

Beispiel 6 (zu 4.3.2):

Mtl. Arbeitsentgelt = 725,00 EUR

beitragspflichtige Einnahme = $1,4005 \times 725,00 - 320,40 = 694,96$ EUR

Beispiel 7 (zu 4.3.2):

Mtl. Arbeitsentgelt = 600,00 EUR

Beendigung der Beschäftigung am 12.06.2003

Juniarbeitsentgelt = 240,00 EUR

mtl. beitragspflichtige Einnahme = $1,4005 \times 600,00 - 320,40 = 519,90$ EUR

anteilige beitragspflichtige Einnahme

vom 01.06. - 12.06.2003 = $519,90 \times 12 : 30 = 207,96$ EUR

Beispiel 8 (zu 4.3.2):

Mtl. Arbeitsentgelt = 600,00 EUR

Beendigung der Beschäftigung am 12.06.2003

Juniarbeitsentgelt = 240,00 EUR

Einmalzahlung im Juni = 100,00 EUR

mtl. beitragspflichtige Einnahme = $1,4005 \times (600,00 + 100,00) - 320,40 = 659,95$ EUR

anteilige beitragspflichtige Einnahme

vom 01.06. - 12.06.2003 = $659,95 \times 12 : 30 = 263,98$ EUR

Beispiel 9 (zu 4.3.3):

Mtl. Arbeitsentgelt = 550,00 EUR

(Beitragsatz zur KV 14,5%, zur PV 1,7%, zur RV 19,5%, zur AIV 6,5%)

beitragspflichtige Einnahme = $1,4005 \times 550,00 - 320,40$ = 449,88 EUR

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag = $449,88 \times 7,25\% \times 2$ = 65,24 EUR

abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (550,00 x 7,25%) - 39,88 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 25,36 EUR

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag = $449,88 \times 0,85\% \times 2$ = 7,64 EUR

abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (550,00 x 0,85%) - 4,68 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 2,96 EUR

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag = $449,88 \times 9,75\% \times 2$ = 87,72 EUR

abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (550,00 x 9,75%) - 53,63 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 34,09 EUR

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag = $449,88 \times 3,25\% \times 2$ = 29,24 EUR

abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (550,00 x 3,25%) - 17,88 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 11,36 EUR

Beispiel 10 (zu 4.3.3):

Mtl. Arbeitsentgelt = 600,00 EUR in Sachsen

(Beitragsatz zur KV 13,5%, zur PV 1,7%, zur RV 19,5%, zur AIV 6,5%)

beitragspflichtige Einnahme = $1,4005 \times 600,00 - 320,40$ = 519,90 EUR

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag = $519,90 \times 6,75\% \times 2$ = 70,18 EUR

abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (600,00 x 6,75%) - 40,50 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 29,68 EUR

Pflegeversicherung (Sonderfall Sachsen)

Versicherungsbeitrag = $519,90 \times 0,85\% \times 2$ = 8,84 EUR

abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (600,00 x 0,35%) - 2,10 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 6,74 EUR

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag	= 519,90 x 9,75% x 2	= 101,38 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(600,00 x 9,75%)	<u>- 58,50 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 42,88 EUR

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag	= 519,90 x 3,25% x 2	= 33,80 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(600,00 x 3,25%)	<u>- 19,50 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 14,30 EUR

Beispiel 11 (zu 4.3.2 und 4.3.3):

Mtl. Arbeitsentgelt eines Rechtsanwalts, der Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und aufgrund dessen von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurde = 680,00 EUR

(Beitragssatz zur KV 13,8%, zur PV 1,7%, zur RV 19,5%, zur AIV 6,5%)

beitragspflichtige Einnahme = 1,4005 x 680,00 - 320,40 = 631,94 EUR

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag	= 631,94 x 6,9% x 2	= 87,20 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(680,00 x 6,9%)	<u>- 46,92 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 40,28 EUR

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag	= 631,94 x 0,85% x 2	= 10,74 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(680,00 x 0,85%)	<u>- 5,78 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 4,96 EUR

Rentenversicherung

Da der Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde, ist lediglich der dem Grunde nach zur Rentenversicherung zu zahlende Arbeitgeberbeitragsanteil i.H.v. 66,30 EUR (680,00 x 9,75%) an das berufsständische Versorgungswerk zu zahlen (§ 172 Abs. 2 SGB VI).

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag	= 631,94 x 3,25% x 2	= 41,08 EUR
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil	(680,00 x 3,25%)	<u>- 22,10 EUR</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil		= 18,98 EUR

Beispiel 12 (zu 4.3.2 und 4.3.3):

Ein privat krankenversicherter 58-Jähriger hat sich beim Arbeitsamt für eine versicherungspflichtige Beschäftigung arbeitssuchend gemeldet. Er nimmt eine Beschäftigung i.S. des § 421k SGB III auf mit einem mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 450,00 EUR.

(Beitragssatz zur RV 19,5%, zur AIV 6,5%)

beitragspflichtige Einnahme = $1,4005 \times 450,00 - 320,40 = 309,83$ EUR

In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 3a SGB V i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI.

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag = $309,83 \times 9,75\% \times 2 = 60,42$ EUR

abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($450,00 \times 9,75\%$) - 43,88 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 16,54 EUR

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag = $309,83 \times 3,25\% \times 2 = 20,14$ EUR

abzüglich fiktiver Arbeitgeberbeitragsanteil ($450,00 \times 3,25\%$) - 14,63 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 5,51 EUR

In der Arbeitslosenversicherung ist der Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 421k Abs. 1 SGB III jedoch nicht zu zahlen.

Beispiel 13 (zu 4.3.3):

Beschäftigung A : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 500,00 EUR

Beschäftigung B : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 250,00 EUR (ab 01.06.2003)

Beschäftigung C : mtl. Arbeitsentgelt i.H.v. 360,00 EUR (ab 01.09.2003)

(Beitragssatz zur KV 14,2%, zur PV 1,7%, zur RV 19,5%, zur AIV 6,5%)

Da es sich bei der Beschäftigung B um eine versicherungsfreie „erste“ geringfügige Nebenbeschäftigung handelt, erfolgt in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung keine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und B. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach zunächst weiterhin in der Gleitzone. Die besonderen Regelungen zur Gleitzone finden daher vorerst weiterhin nur auf die Beschäftigung A Anwendung:

beitragspflichtige Einnahme aus
Beschäftigung A $= 1,4005 \times 500,00 - 320,40 = 379,85 \text{ EUR}$

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag $= 379,85 \times 7,1\% \times 2 = 53,94 \text{ EUR}$
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil $(500,00 \times 7,1\%)$ - 35,50 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil $= 18,44 \text{ EUR}$

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag $= 379,85 \times 0,85\% \times 2 = 6,46 \text{ EUR}$
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil $(500,00 \times 0,85\%)$ - 4,25 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil $= 2,21 \text{ EUR}$

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag $= 379,85 \times 9,75\% \times 2 = 74,08 \text{ EUR}$
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil $(500,00 \times 9,75\%)$ - 48,75 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil $= 25,33 \text{ EUR}$

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag $= 379,85 \times 3,25\% \times 2 = 24,70 \text{ EUR}$
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil $(500,00 \times 3,25\%)$ - 16,25 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil $= 8,45 \text{ EUR}$

Für die Beschäftigung B sind vom Arbeitgeber lediglich Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.

Mit Aufnahme der Beschäftigung C hat jedoch eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und C in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu erfolgen. Da die Summe der Arbeitsentgelte die obere Gleitzonegrenze übersteigt, finden ab 01.09.2003 für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die besonderen Regelungen zur Gleitzone keine Anwendung mehr. Etwas Anderes gilt jedoch für die Arbeitslosenversicherung, in der keine Zusammenrechnung der Nebenbeschäftigungen untereinander erfolgt. Hier handelt es sich daher über den 31.08.2003 hinaus um einen Gleitzonefall. D.h. ab 01.09.2003 sind zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung reguläre individuelle Beiträge aus den tatsächlichen Arbeitsentgelten der Beschäftigungen A und C zu zahlen. Für die Beschäftigung B sind weiterhin vom Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen. Zur Arbeitslosenversicherung sind aus der Beschäftigung A weiterhin lediglich 16,25 EUR Arbeitgeberbeitragsanteil und 8,45 EUR Arbeitnehmerbeitragsanteil zu

zahlen. Die Beschäftigungen B und C sind arbeitslosenversicherungsfrei; Pauschalbeiträge sind nicht zu zahlen.

Beispiel 14 (zu 4.3.3):

Mtl. Arbeitsentgelt eines beim Arbeitsamt für eine versicherungspflichtige Beschäftigung arbeitslos gemeldeten 56-Jährigen, der eine Beschäftigung i.S. des § 421k SGB III aufnimmt = 700,00 EUR

(Beitragssatz zur KV 13,2%, zur PV 1,7%, zur RV 19,5%, zur AIV 6,5%)

beitragspflichtige Einnahme = $1,4005 \times 700,00 - 320,40$ = 659,95 EUR

Krankenversicherung

Versicherungsbeitrag = $659,95 \times 6,6\% \times 2$ = 87,12 EUR

abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (700,00 x 6,6%) - 46,20 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 40,92 EUR

Pflegeversicherung

Versicherungsbeitrag = $659,95 \times 0,85\% \times 2$ = 11,22 EUR

abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (700,00 x 0,85%) - 5,95 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 5,27 EUR

Rentenversicherung

Versicherungsbeitrag = $659,95 \times 9,75\% \times 2$ = 128,70 EUR

abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (700,00 x 9,75%) - 68,25 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 60,45 EUR

Arbeitslosenversicherung

Versicherungsbeitrag = $659,95 \times 3,25\% \times 2$ = 42,90 EUR

abzüglich fiktiver Arbeitgeberbeitragsanteil (700,00 x 3,25%) - 22,75 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = 20,15 EUR

In der Arbeitslosenversicherung ist der Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 421k Abs. 1 SGB III jedoch nicht zu zahlen.

Beispiel 15 (zu 4.3.3):

Arbeitnehmer in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert

mtl. Arbeitsentgelt = 475,00 EUR

beitragspflichtige Einnahme = $1,4005 \times 475,00 - 320,40$ = 344,84 EUR

fiktiver Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	= 344,84 x 9,75% x 2	= 67,24 EUR
abzüglich fiktiver Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	(475,00 x 9,75%)	<u>- 46,31 EUR</u>
Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung		= 20,93 EUR

Versicherungsbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung	= 344,84 x 25,9 %	= 89,31 EUR
abzüglich Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung		<u>- 20,93 EUR</u>
Arbeitgeberanteil zur knappschaftlichen Rentenversicherung		= 68,38 EUR

Beispiel 16 (zu 4.3.4):

Beschäftigung A : mtl. Arbeitsentgelt 350,00 EUR
Beschäftigung B : mtl. Arbeitsentgelt 370,00 EUR
Gesamtarbeitsentgelt 720,00 EUR (→ Gleitzonefall)

(Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 41,7 %)

$$\text{beitragspflichtige Einnahme A} = \frac{(1,4005 \times 720,00 - 320,40) \times 350,00}{720,00} = 334,43 \text{ EUR}$$

$$\text{beitragspflichtige Einnahme B} = \frac{(1,4005 \times 720,00 - 320,40) \times 370,00}{720,00} = 353,54 \text{ EUR}$$

$$\text{Gesamtsozialversicherungsbeitrag A} = 334,43 \times 41,7\% = 139,46 \text{ EUR}$$

$$\text{Gesamtsozialversicherungsbeitrag B} = 353,54 \times 41,7\% = 147,43 \text{ EUR}$$

$$\text{Arbeitgeberbeitragsanteil A} = 350,00 \times 20,85\% = 72,98 \text{ EUR}$$

$$\text{Arbeitnehmerbeitragsanteil A} = 139,46 - 72,98 = 66,48 \text{ EUR}$$

$$\text{Arbeitgeberbeitragsanteil B} = 370,00 \times 20,85\% = 77,15 \text{ EUR}$$

$$\text{Arbeitnehmerbeitragsanteil B} = 147,43 - 77,15 = 70,28 \text{ EUR}$$

Beispiel 17 (zu 4.3.5):

Beschäftigung vom 01.04. - 31.12.2003

mtl. Arbeitsentgelt 550,00 EUR, jedoch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung in
den Monaten Juli und August nur 300,00 EUR

regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt = $(550 \times 7 + 300 \times 2) : 9 = 494,44 \text{ EUR}$ (→ Gleitzonefall)

(Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 41,7 %)

Zeitraum 01.04. - 30.06. und 01.09. - 31.12.2003

beitragspflichtige Einnahme	= 1,4005 x 550,00 - 320,40	= 449,88 EUR
Gesamtsozialversicherungsbeitrag	= 449,88 x 41,7%	= 187,60 EUR
Arbeitgeberbeitragsanteil	= 550,00 x 20,85%	= 114,68 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil	= 187,60 - 114,68	= 72,92 EUR

Zeitraum 01.07. - 31.08.2003

Beitragspflichtige Einnahme	= 300,00 x 0,5995	= 179,85 EUR
Gesamtsozialversicherungsbeitrag	= 179,85 x 41,7%	= 75,00 EUR
Arbeitgeberbeitragsanteil	= 300,00 x 20,85%	= 62,55 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil	= 75,00 - 62,55	= 12,45 EUR

Beispiel 18 (zu 4.3.5):

Beschäftigung vom 01.04. - 31.12.2003

mtl. Arbeitsentgelt 380,00 EUR

Weihnachtsgeld im Dezember 500,00 EUR

regelmäßiges mtl. Arbeitsentgelt = $(380 \times 9 + 500) : 9 = 435,56$ EUR (→ Gleitzonefall)

(Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 41,7%)

Zeitraum 01.04. - 30.11.2003

beitragspflichtige Einnahme	= 380,00 x 0,5995	= 227,81 EUR
Gesamtsozialversicherungsbeitrag	= 227,81 x 41,7%	= 95,00 EUR
Arbeitgeberbeitragsanteil	= 380,00 x 20,85%	= 79,23 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil	= 95,00 - 79,23	= 15,77 EUR

Zeitraum 01.12. - 31.12.2003

beitragspflichtige Einnahme	= 500,00 + 380,00	= 880,00 EUR
Gesamtsozialversicherungsbeitrag	= 880,00 x 41,7%	= 366,96 EUR
Arbeitgeberbeitragsanteil	= 880,00 x 20,85%	= 183,48 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil	= 880,00 x 20,85%	= 183,48 EUR

Beispiel 19 (zu 4.3.6):

Ein Arbeitnehmer erzielt ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit (= 40 Std. wöchentlich) von 2.000,00 EUR.

Wegen Kurzarbeit vom 01.06. bis 30.06.2003 fallen wöchentlich 28 Stunden aus. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit beträgt 12 Stunden wöchentlich. Das daraus erzielte tatsächliche Arbeitsentgelt beträgt monatlich 600,00 EUR.

Obwohl das monatliche Arbeitsentgelt während der Kurzarbeit 600,00 EUR beträgt und damit in der Gleitzone liegt, findet die Gleitzonenregelung keine Anwendung, weil die Entgeltgrenze von 800,00 EUR regelmäßig überschritten wird (2.000,00 EUR) und das Arbeitsentgelt nur vorübergehend reduziert ist.

Beispiel 20 (zu 4.3.6):

Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit (= 20 Std. wöchentlich) von 720,00 EUR.

Wegen Kurzarbeit vom 01.06. bis 30.06.2003 fallen wöchentlich 10 Stunden aus. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit beträgt 10 Stunden wöchentlich. Das daraus erzielte tatsächliche Arbeitsentgelt beträgt monatlich 360,00 EUR.

Für die Beschäftigung ist durchgehend die Gleitzonenregelung anzuwenden, weil das Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb der Gleitzone liegt.

(Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 41,7%)

a) ohne Kurzarbeit

mtl. Arbeitsentgelt = 720,00 EUR

beitragspflichtige Einnahme = $1,4005 \times 720,00 - 320,40$ = 687,96 EUR

Gesamtsozialversicherungsbeitrag = $687,96 \times 41,7\%$ = 286,88 EUR

Arbeitgeberbeitragsanteil = $720,00 \times 20,85\%$ = 150,12 EUR

Arbeitnehmerbeitragsanteil = $286,88 - 150,12$ = 136,76 EUR

b) mit Kurzarbeit

mtl. Arbeitsentgelt (01.06. – 30.06.2003) = 360,00 EUR

beitragspflichtige Einnahme = $360,00 \times 0,5995$ = 215,82 EUR

Gesamtsozialversicherungsbeitrag	= 215,82 x 41,7%	= 90,00 EUR
Arbeitgeberbeitragsanteil	= 360,00 x 20,85%	= 75,06 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil	= 90,00 - 75,06	= 14,94 EUR

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt (80 % des Unterschiedsbetrages zwischen den Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 SGB III) werden von der Gleitzone Regelung nicht erfasst.